

## **Beschlussempfehlung:**

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, folgende Formen der Leistungserbringung nach § 12 RettDG LSA für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zu prüfen:
  - a. Die eigene Leistungserbringung durch einen Eigenbetrieb Rettungsdienst im gesamten Rettungsdienstbereich
  - b. Die Leistungserbringung durch Konzession an andere Leistungserbringer
2. ~~Für die Varianten 1. a. und 1. b. sind zugleich die Auswirkungen auf den Katastrophenschutz zu prüfen und darzulegen.~~  
**Die Prüfung der Varianten 1. a. und 1. b. soll jeweils insbesondere unter Beachtung folgender Aspekte in vergleichender Perspektive erfolgen:**
  - **Möglichkeiten der qualitativen Verbesserung der Leistungserbringung im Verhältnis zum Status Quo**
  - **Steuerungsmöglichkeiten des Trägers des Rettungsdienstes in Bezug auf die Leistungserbringung**
  - **Anfallende Zusatzkosten der Leistungserbringung, die nicht vom Kostenträger erstattet werden**
  - **Umgang mit der Leistungserbringung im Rettungsdienstbereich Nördlicher Saalekreis (inkl. möglicher Lösungen im Falle der Gründung eines Eigenbetriebes)**
  - **Absicherung weitgehend einheitlicher und angemessener Lohnzahlung, Arbeitsorganisation und Rettungsmittel in der Leistungserbringung**
  - **Auswirkungen auf den Katastrophenschutz**
  - **Kosten von Ausschreibung (z.B. Ausschreibungen von Konzessionsleistungen und Ausschreibungen im Betrieb eines Rettungsdienstes, z.B. für Rettungsmittel)**
3. **In Bezug auf die Variante a. soll das Prüfergebnis die Darstellung eines Szenarios der Gründung eines funktionsfähigen Eigenbetriebs Rettungsdienst enthalten.**
4. ~~3-~~Das Prüfergebnis ist dem Stadtrat in seiner Sitzung am ~~30. März~~ **22. Juni** 2016 unter Abwägung beider Varianten zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses vorzulegen.
5. **Sollte das laufende Verfahren zur Vorbereitung der Konzessionsvergabe die abwägende Grundsatzentscheidung des Stadtrates dergestalt einengen, dass diese de facto vorweggenommen wird, so ist das Verfahren anzuhalten. In diesem Fall wird die Stadtverwaltung beauftragt, mit den aktuellen Dienstleistern Optionen einer zeitlich begrenzten Verlängerung auszuhandeln. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.**